

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 3. August 2011**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.07.2016

Geschäftszeichen:

III 23.1-1.19.15-41/16

Zulassungsnummer:

Z-19.15-1781

Geltungsdauer

vom: **1. August 2016**

bis: **1. August 2021**

Antragsteller:

Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH

86915 Kaufering

Zulassungsgegenstand:

**Kabelabschottung "Hilti Brandschutz-System CP 644-LK"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1781 vom 3. August 2011.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.2 Dichtungsmasse "HILTI CFS-S ACR"

Die Dichtungsmasse, "Hilti CFS-S ACR" genannt, zum Verschließen der Enden der Elektro-Installationsrohre nach Abschnitt 1.2.2.2 muss den Angaben der europäisch technischen Zulassung ETA-10/0292 vom 12.01.2014 entsprechen.

2. Der Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

2.2.1 Allgemeines

Die für die Errichtung der Kabelabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

3. Der Abschnitt 2.2.3 erhält folgende Fassung:

2.2.3 Einbauanleitung

Jede Stahlblechmanschette nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Wände und Decken, in die die Kabelabschottung eingebaut werden darf,
- Anforderungen an die Bauteilöffnung,
- Grundsätze für den Einbau der Kabelabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Anweisungen zum Einbau der Kabelabschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

4. Der Abschnitt 3.1.3 erhält folgende Fassung:

3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1

Abstand der Kabel- abschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

5. Der Abschnitt 4.3.4 erhält folgende Fassung:

4.3.4 Die Enden der Elektro-Installationsrohre müssen bei Wandeinbau auf beiden Seiten der Abschottung und bei Deckeneinbau auf der Deckenoberseite mit der Dichtungsmasse "HILTI CFS-S ACR" gemäß Abschnitt 2.1.2 in einer Tiefe von mindestens 25 mm verschlossen werden.

6. Der Abschnitt 4.4 erhält folgende Fassung:

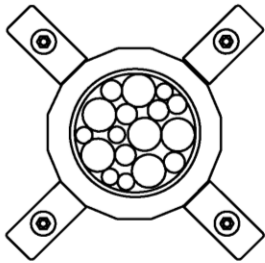
4.4 Nachbelegungsvorkehrungen

Wahlweise dürfen Elektro-Installationsrohre nach Abschnitt 1.2.2.2 als Leerrohre durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden. Die Rohre müssen bei Wandeinbau auf beiden Seiten der Abschottung und bei Deckeneinbau auf der Deckenoberseite mit der Dichtungsmasse "HILTI CFS-S ACR" gemäß Abschnitt 2.1.2 verschlossen werden. Die Verschlusstiefe muss mindestens 25 mm betragen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

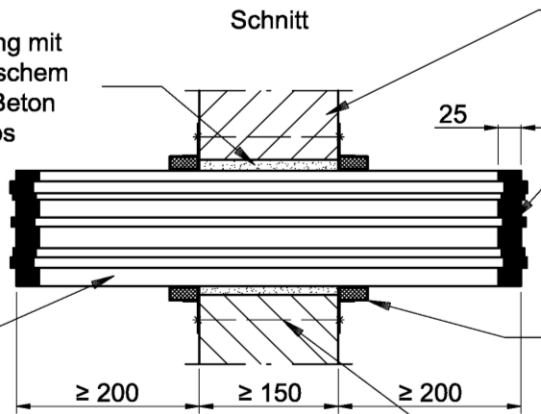
Beglaubigt

Ansicht - unbelegt (Nachbelegungsverkehrung)



Elektro-Installationsrohr, gemäß Abschnitt 1.2.2.2, unbelegt

Verfüllung mit mineralischem Mörtel, Beton oder Gips



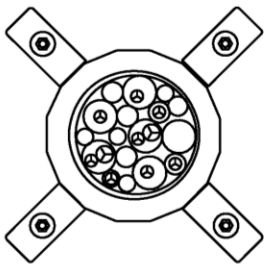
Wände aus Beton, Porenbeton oder Mauerwerk

Verschluss mittels Hilti CFS-S ACR Dichtungsmasse

Hilti CP 644 Brandschutzmanschette DN 75 bis DN 125

Wahlweise
- geeignete Dübel
- Gewindestange M8

Ansicht - belegt

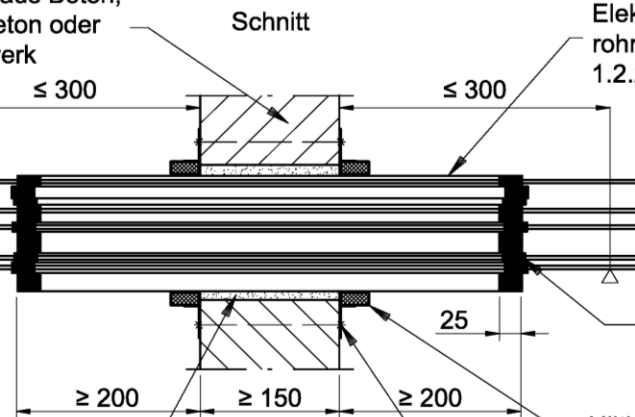


Kabel, $\leq \varnothing 14 \text{ mm}$

1. Unterstützung der Kabel, beidseitig der Wand

Verfüllung mit mineralischem Mörtel, Beton oder Gips

Wände aus Beton, Porenbeton oder Mauerwerk



Elektro-Installationsrohr, gemäß Abschnitt 1.2.2.2, belegt

Verschluss mittels Hilti CFS-S ACR Dichtungsmasse

Hilti CP 644 Brandschutzmanschette DN 75 bis DN 125

Wahlweise
- geeignete Dübel
- Gewindestange M8

Maße in mm

elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.15-1781

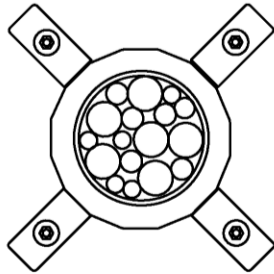
Kabelabschottung "Hilti Brandschutz-System CP 644-LK" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Anhang 1: Einbau der Abschottung
Wandabschottung

Anlage 1

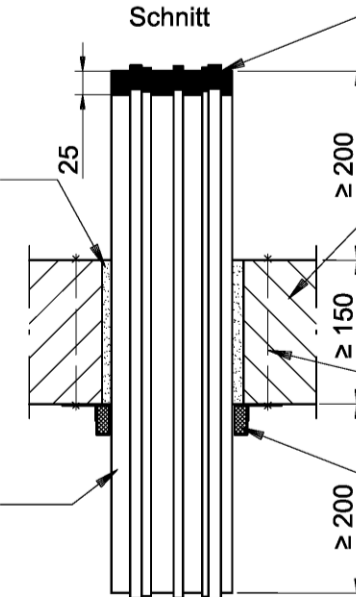
Ansicht - unbelegt

(Nachbelegungsverkehrung)



Verfüllung mit mineralischem Mörtel, Beton oder Gips

Elektro-Installationsrohre, gemäß Abschnitt 1.2.2.2, unbelegt



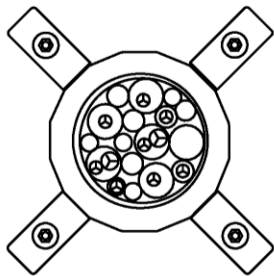
Verschluss mittels Hilti CFS-S ACR Dichtungsmasse

Decke aus Beton oder Porenbeton

Wahlweise
 - geeignete Dübel
 - Gewindestange M8

Hilti CP 644 Brandschutzmanschette DN 75 bis DN 125

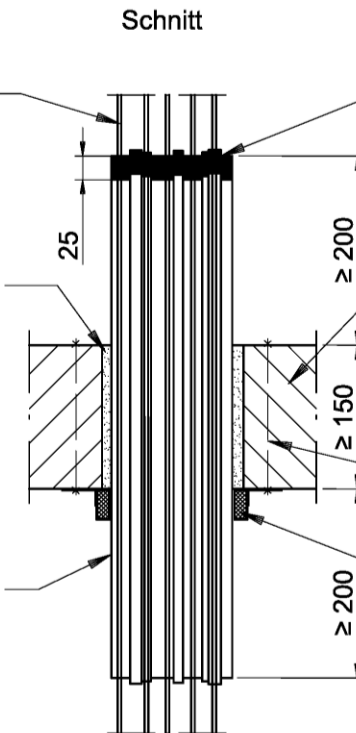
Ansicht - belegt



Kabel, ≤ Ø 14 mm

Verfüllung mit mineralischem Mörtel, Beton oder Gips

Elektro-Installationsrohre, gemäß Abschnitt 1.2.2.2, belegt



Verschluss mittels Hilti CFS-S ACR Dichtungsmasse

Decke aus Beton oder Porenbeton

Wahlweise
 - geeignete Dübel
 - Gewindestange M8

Hilti CP 644 Brandschutzmanschette DN 75 bis DN 125

Maße in mm

Kabelabschottung "Hilti Brandschutz-System CP 644-LK" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Anhang 1: Einbau der Abschottung
 Deckenabschottung

Anlage 2

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Kabelabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Kabelabschottung(en)**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Kabelabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände^{*)} und Decken^{*)} der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Kabelabschottung "Hilti Brandschutz-System CP 644-LK"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Anhang 1: Muster Übereinstimmungserklärung

Anlage 3